

Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



Nr. 08/2020

Wuppertal, den 18. Dezember 2020

Ordnung für die Prüfung in der griechischen Sprache (Neutestamentliches Griechisch) für den Master of Theological Studies (MThSt) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang „Master of Theological Studies“ an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung dient dem Nachweis von Griechischkenntnissen gemäß der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« Anlage A.: „Richtlinien zum Erlernen der Sprachen Hebräisch und Altgriechisch im Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss »Master of Theological Studies« (in Bezug auf § 4.4 der RSO/RPO – EKD Amtsblatt 5/19)“.

- (2) Die Prüfung der erforderlichen Kenntnisse in Neutestamentlichem Griechisch (12 LP) wird im Rahmen des Propädeutikums des MThSt vor einem Prüfungsausschuss der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel abgelegt.
- (3) Zur Prüfung können auch Personen zugelassen werden, die diesen Nachweis zu einem anderen Zweck benötigen.
- (4) Wer diese Prüfung in Neutestamentlichem Griechisch besteht, erhält ein Zeugnis über den Nachweis der bestandenen Prüfung.

§ 3 Ziel

- (1) Ziel der Prüfung in Neutestamentlichen Griechisch ist der Nachweis, Texte des griechischen Neuen Testaments unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel (Wissenschaftliches Lexikon, Grammatik, Sprachlicher Schlüssel, Bibelsoftware) zu verstehen und zu übersetzen. Geprüft werden folgende Kompetenzen:
 - a) Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax,
 - b) ein ausreichender Wortschatz und
 - c) die Fähigkeit, Prosatexte des Neuen Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad zu erfassen und dieses Verständnis durch eine angemessene Übersetzung ins Deutsche zu zeigen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission für Neutestamentliches Griechisch an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel besteht aus Vorsitzendem/ Vorsitzender, Fachprüfer*in und Beisitzer*in.
- (2) Die Studiengangsleitung des MThSt ist Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr bestellte Vertretung. Der/die Vorsitzende beruft aus dem Kreis der fachkundigen Lehrenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel Fachprüfer*in und Beisitzer*in.

§ 5 Meldung, Zulassung zur sowie Rücktritt und Ausschluss zur von der Prüfung

- (1) Zur Prüfung in der griechischen Sprache können sich Studierende melden, die an dem Griechischkurs im Propädeutikum des MThSt an der

Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel teilgenommen haben. Der MThSt-Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich und fristgerecht an den MThSt-Prüfungsausschuss der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu richten. Die Meldefrist wird durch den MThSt - Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zur Prüfung nach Ablauf der Meldungsfrist ist ausgeschlossen. Bei schriftlichem Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Hinderungsgrundes kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Zulassung zur Prüfung verfügen.
- (4) Der Meldung ist eine Erklärung beizufügen, ob der/die Bewerber*in bereits eine Prüfung in der Griechischen Sprache abgelegt hat.
- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der MThSt – Prüfungsausschuss. Der/die Bewerber*in ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 gegeben sind.
- (4) Die Anmeldung zu dieser Prüfung kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Prüfungszulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.

§ 6 Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Dem Prüfling sind die Termine der beiden Prüfungsabschnitte rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 7 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist ein nicht im Kurs behandelte Text unter Aufsicht ins Deutsche zu übertragen. Der mittelschwere griechische Prosatext aus dem Neuen Testament (entsprechend den in § 2 genannten Anforderungen und Inhalten) soll einen Umfang von ca. 80 bis 100

Worte haben. Die Benutzung eines wissenschaftlichen Lexikons und einer Grammatik ist gestattet.

- (2) Zusätzlich zur Übersetzung ist die Fähigkeit zur grammatischen Analyse durch schriftliche Analyse von ausgewählten Nominal- und Verbformen aus dem vorgelegten Text nachzuweisen.
- (3) Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden. Dabei wird die Zeit für die Aufgabenstellung und eventuell notwendige Erläuterungen nicht mitgerechnet.
- (4) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt der/die Fachprüfer*in einvernehmlich mit dem/der Beisitzer*in.
- (5) Die Prüfungsarbeiten werden von dem/der Fachprüfer*in (in der Regel die Kursleitung) korrigiert und dem/der Beisitzer*in zur Zweitkorrektur gegeben. Besteht kein Einvernehmen über die Bewertung, entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (6) Die Benotung der schriftlichen Prüfung geschieht anhand der Notenstufen: „sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – nicht bestanden“.
- (7) Wird die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „nicht bestanden“ abgeschlossen, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet dann nicht statt. Dem Prüfling wird das Ergebnis zeitnah schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mitgeteilt.

§ 8 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission als Einzelprüfung statt. Fachprüfer*in ist in der Regel der Dozent/die Dozentin des

vorausgehenden Griechischkurses, während der/die Beisitzer*in Protokoll führt, oder umgekehrt. Der/die Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

- (2) Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten.
- (3) Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung zeigen, inwieweit er den Anforderungen nach § 2 gerecht wird.
- (4) Die Benotung der mündlichen Prüfung geschieht anhand der Notenstufen: „sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – nicht bestanden“.

§ 9 Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird auf Grund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch Mehrheitsbeschluss der Prüfungskommission festgestellt und in einer Endnote („sehr gut bestanden – gut bestanden – befriedigend bestanden – bestanden – nicht bestanden“) zusammengefasst. Dabei wird das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleichwertig berücksichtigt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

1 =	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	Gut	eine Leistung die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3 =	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht
5 =	Mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden
6 =	Nicht bestanden	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und auch in den Grundkenntnissen erhebliche Lücken aufweist

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten-ziffern verwendet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1. Die Bewertung der Gesamtprüfung lautet dann:

bis 1,4	Note: Sehr gut
über 1,4 und bis 2,4	Note: Gut
über 2,4 und bis 3,4	Note: Befriedigend
über 3,4 bis 4,0	Note: Ausreichend
über 4,0	Note: Mangelhaft“

- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an den letzten Teil der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Die Prüfungskommission kann bei mindestens ausreichenden Leistungen in dem einem und nicht ausreichenden Leistungen in dem anderen Teil der Prüfung eine Nachprüfung anbieten. Nimmt der Prüfling dieses Angebot innerhalb einer Frist von einer Woche an gilt in diesem Fall gilt die Prüfung als noch nicht beendet. Der Teil, in dem ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind, wird nach einer angemessenen Frist wiederholt. Die Nachprüfung kann in der Regel frühestens nach zwei Monaten, spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters stattfinden. Nimmt der Prüfling dieses Angebot (Nachprüfung) nicht an, erfüllt er somit nicht die Zugangsvoraussetzung für den MThSt und wird nicht zum Studium zugelassen.
- (6) Im Falle einer Nachprüfung kann die Abschlussnote nicht besser als „bestanden“ (ausreichend) lauten.
- (7) Ergibt die Nachprüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Fernbleiben von und Rücktritt in der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (Note: 6) bewertet, wenn ein Prüfling zu einer Prüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder ohne triftigen Grund zu Beginn oder während einer Prüfung zurücktritt.
- (2) Die Gründe für das Fernbleiben bzw. einem Rücktritt zu einer Prüfung muss der Prüfling der Prüfungskommission umgehend schriftlich mitteilen. Bei Krankheit hat der Prüfling unverzüglich und unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungszeitpunkt bescheinigt. Erkennt die Prüfungskommission die dargelegten bzw. nachgewiesenen Gründe an, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Prüfungskommission teilt dies dem Prüfling mit und bietet diesem einen neuen Prüfungstermin an.

§ 11 Protokoll über die Prüfung

- (1) Über alle Teilabschnitte der Prüfung sind Protokolle anzufertigen.
- (2) In dem Protokoll über die mündliche Prüfung sind Vokabelhilfen und Erläuterungen, die gegeben wurden, aufzunehmen; besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Das Protokoll wird von den Aufsichtführenden unterschrieben. Sie ist dem/der Vorsitzenden des MThSt-Prüfungsausschusses vorzulegen und von diesem abzuzeichnen.
- (3) Aus dem Protokoll über eine mündliche Prüfung, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet ist, müssen ersichtlich sein:
 - a) der Gegenstand der mündlichen Prüfung und die Art der Behandlung der Aufgabe;
 - b) Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung;
 - c) die von der Prüfungskommission getroffene Entscheidung über die Endnote.

§ 12 Zeugnis

Über eine bestandene Prüfung wird von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein Zeugnis über „Neutestamentliches Griechisch“ ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Rektor*in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 13 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Prüfling versucht das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stört der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung kann der/die jeweilige Prüfer*in bzw. der/die Aufsichtsführende nach einer Ermahnung den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind zu protokollieren. Die Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann eine Überprüfung dieser Entscheidung innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Ausschluss verlangen.
- (3) Bei mehrfachen bzw. sehr schwerwiegenden Täuschungsversuchen oder Störungen kann der Studierende exmatrikuliert werden.
- (4) Eine Prüfung kann innerhalb von drei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung angerechnet, für nicht bestanden erklärt werden, wenn Verstöße gemäß Absatz 1 vorgekommen sind und diese nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt werden.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine mindestens mit „Ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel frühestens nach zwei Monaten.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber*innen, die wegen besondere Gründe (z.B. Behinderung, Krankheit, sprachlicher Barrieren nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, können gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form erbringen, ggf. auch innerhalb einer entsprechend

verlängerten Prüfungszeit. Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit geeignetem Nachweis an den MThSt-Prüfungsausschuss erforderlich.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig vor der Prüfung, spätestens mit der Anmeldung zu stellen.
- (3) In der Prüfung selbst sind schutzwürdige Zeiten (z.B. Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Fristen zur Elternzeit; Ausfallzeiten durch die Pflege von nahen Angehörigen entstehen) angemessen zu berücksichtigen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung dieser Prüfungsordnung können durch das Rektorat in Abstimmung mit dem Senat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel erlassen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung im Senat am 28. Oktober 2020 und Genehmigung des Kuratoriums am 14. Dezember 2020 tritt diese Ordnung für die Prüfung in der griechischen Sprache (Neutestamentliches Griechisch) für den Master of Theological Studies (MThSt) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel gemäß § 12 der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ in Kraft.